

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach Media Entertainment
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 12. Mai 2022

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2022-40)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2025
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2025-146)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage Eignungsverfahren (EV)	6
§ 1 Zweck der Feststellung	6
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	6
§ 3 Eignungskommission	7
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	7
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	9

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Der Master-Studiengang Media Entertainment wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar. ²Potenzielle Berufsfelder, auf die der Masterstudiengang Media Entertainment vorbereitet, umfassen die Content/Programmplanung und -entwicklung (in Medienhäusern wie Fernseh- und Radiosendern, Verlagen, Onlineanbietern), die Konzeption, Gestaltung und Produktion (in Medienunternehmen, Werbeagenturen, Produktionsfirmen), die Beratung, Analyse und Evaluation (in Beratungsfirmen, Marktforschungsunternehmen, Agenturen, Aufsichtsinstitutionen wie den Landesmedienanstalten) sowie alle Bereiche der Kreativ- und Eventindustrie, in denen Entertainment eine Rolle spielt (z.B. Film- und Musikbranche). ³Ein weiteres, aber eher peripheres Tätigkeitsfeld besteht im Bereich akademischer Forschung und Lehre.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Media Entertainment kann nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte	
Pflichtbereich	75	
Wahlpflichtbereich	15	
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>		120

(3) Das Studienfach Media Entertainment hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang Media Entertainment erfordert

- a) einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in Medienkommunikation, in Kommunikationswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten);
- b) den Nachweis von erworbenen Kompetenzen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten in den Bereichen Kommunikationswissenschaft, Medienpsychologie, quantitative Methoden der Sozialwissenschaften in den folgenden Unterbereichen (aa) bis (cc) im jeweils angegebenen Mindestumfang (im Rahmen des Erwerbs eines der in Buchst. a) genannten Abschlüsse entsprechend dem an der JMU für diese Bachelorstudiengänge verwendeten ECTS-Punkte-Schema):
 - (aa) aus Modulen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus dem Bereich der Quantitativen Methoden der Sozialwissenschaften (dazu zählt auch Statistik).
 - (bb) aus Modulen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten aus den Bereichen Rezeptions- und Wirkungsforschung oder Medienpsychologie
 - (cc) aus Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten aus den Bereichen Grundlagen der Massenmedien, Grundlagen der Kommunikationswissenschaft, Mediengeschichte, Mediensysteme, Medienpraxis, Medienproduktion, Journalismus, Ökonomie der Medien, Onlinekommunikation, Werbung, Public Relations oder Strategische Kommunikation.
- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Media Entertainment in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV) für das Master-Studiengang Media Entertainment. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit den genannten Referenzstudiengängen sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist ein Zugang zum Master-Studium Media Entertainment nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Media Entertainment an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Sie bzw. er kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Media Entertainment einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Wintersemester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne der ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen aus den unter Abs. 1 Buchst. b) vorausgesetzten Bereichen, sowie
- c) bei Feststellung der Eignung für das Master-Studium Media Entertainment in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Media Entertainment nachgewiesen wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studiengang Media Entertainment gegeben.

(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Master-Studiengang Media Entertainment sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(6) Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 GER werden dringend empfohlen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen: Bericht, Vorstellung der Projektergebnisse, Präsentation sowie schriftliche Hausaufgabe.

(2) ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Projektbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(3) Bei der Vorstellung der Projektergebnisse soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout, Berichte, Systemdemonstration) gegenüber den Prüfern und/oder einem breiteren Fachpublikum präsentieren kann.

(4) In einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.

(5) ¹Im Rahmen einer schriftlichen Hausaufgabe verfasst der/die die bzw. der Studierende einen eigenständigen wissenschaftlichen Text, in dem eine gegebene oder nach Absprache selbst gewählte, eng umrissene fachliche Fragestellung unter Einbeziehung von Primär- und Sekundärquellen im vorgegebenen Umfang bearbeitet wird. ²Der schriftliche Text kann durch illustratives Material wie Abbildungen, Musiknotation und/oder Audio-/Videoaufnahmen ergänzt werden.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Media Entertainment richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnoten nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor für		
		Bereich	Studienfachnote	Gesamt-note
Pflichtbereich	75	65/65	65/110	110/110
Wahlpflichtbereich	15	15/15	15/110	
Abschlussbereich	30	30/30	30/110	
gesamt	120			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Media Entertainment mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Media Entertainment mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2026/2027 an der Universität Würzburg aufnehmen.

Anlage Eignungsverfahren (EV)

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium Media Entertainment ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen der Medienkommunikation und Kommunikationswissenschaft

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums in Media Entertainment genügt und in der Lage sein wird, wissenschaftlich zu arbeiten. ³Die Qualifikation für das Master-Studiengang Media Entertainment setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nur zum Wintersemester durch die Eignungskommission, die von der Fakultät für Humanwissenschaften an der JMU eingesetzt wird, durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Media Entertainment für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Media Entertainment festgelegten Form bis zum 15. Juli an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das folgende Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z. B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erststudiengang
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs), aus dem die erzielte Endnote hervorgeht, oder,
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine vom Prüfungsamt der jeweiligen Universität ausgestellte Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records oder gleichwertige Übersicht) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Media Entertainment bestandenen Mo-

dule und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule ausgestellte vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben einschließlich des vorläufigen ausgewiesenen Notendurchschnitts. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für das Master-Studium Media Entertainment erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Media Entertainment sowie zwei weiteren Professorinnen oder Professoren oder sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern des Instituts Mensch-Computer-Medien zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt:

1. ¹Zunächst findet eine erste Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob wegen besonderer Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine Qualifikationsprüfung gerechtfertigt ist oder ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für den Studiengang ungeeignet ist.

²Als besonders qualifiziert gilt,

- wer einen einschlägigen Erstabschluss mit einer Note 2,0 oder besser vorweisen kann,
- oder eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser im Bereich der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Kompetenzen vorweisen kann. Diese Durchschnittsnote wird auf folgende Weise gebildet: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module aus den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Bereichen nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 120 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches) Mittel der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet

wird, die zur Erreichung der 120 ECTS-Punkte benötigt werden. Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sollte die Bewerberin oder der Bewerber zwar Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 120 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt. Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

³Als ungeeignet gilt, wessen Erstabschluss oder Durchschnittsnote die Note 2,6 oder schlechter beträgt.

2. ¹Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht als ungeeignet gelten, deren Eignung jedoch auch nicht bereits nach Nr. 1 Satz 2 festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen, die einen weiteren Aufschluss über die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Master-Studiengang Media Entertainment geben soll (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Die zusätzliche Prüfung wird in Form einer einzureichenden Hausarbeit durchgeführt. ³Die Prüflinge werden von der JMU nach Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich zur Bearbeitung und Einreichung des Studieneignungstests innerhalb von 14 Tagen aufgefordert. ⁴Der Test wird jeweils von mindestens einer bzw. einem von der Eignungskommission benannten Prüferin oder Prüfer bewertet. ⁵Prüferinnen oder Prüfer können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch im Bereich der Lehre tätige Personen sein, die im Master-Studiengang Media Entertainment Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁶Die Bewertung des Studieneignungstests orientiert sich daran, ob die zu Prüfenden die erforderlichen Kompetenzen zum Studium der Media Entertainment in ihrem Bachelorstudium erworben haben. ⁷Dabei werden folgende Bewertungskriterien für die Entscheidungsfindung herangezogen: Forschungsprojekte, die im Rahmen des Bachelorstudiums durchgeführt wurden, Inhalte und Methoden der Bachelorarbeit, technische Kenntnisse (z. B. Softwarekenntnisse, Medienproduktionstechniken), die im Rahmen des Bachelorstudiums erworben wurden.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Media Entertainment mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut Mensch-Computer-Medien)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (75 ECTS-Punkte)											
06-ENT-ADA	2026-WS	Advanced Data Analysis <i>Advanced Data Analysis</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-Ehi	2026-WS	Entertainment History <i>Entertainment History</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-Epsy	2026-WS	Entertainment Psychology <i>Entertainment Psychology</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-ENT-Econ	2026-WS	Entertainment Conception <i>Entertainment Conception</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-Ema	2026-WS	Entertainment Marketing <i>Entertainment Marketing</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-AES	2026-WS	Advanced Entertainment Studies <i>Advanced Entertainment Studies</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-Esto	2026-WS	Entertainment & Stories <i>Entertainment & Stories</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-Efi	2026-WS	Entertainment & Film <i>Entertainment & Film</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-Emu	2026-WS	Entertainment & Music <i>Entertainment & Music</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-EIM	2026-WS	Entertainment & Interactive Media <i>Entertainment & Interactive Media</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-Ein	2026-WS	Entertainment Industries <i>Entertainment Industries</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-ENT-RP	2026-WS	Research Project <i>Research Project</i>	R(6)	10	1		NUM	a) Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Projektbericht (15-20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-ENT-PR	2022-WS	Praktikum <i>Internship</i>	P	10	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 8 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Dauer: 8 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Praktikumsbetreuer einzuholen.
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-DH-A1	2015-WS	Digital Humanities im Überblick <i>Digital Humanities in Overview</i>	V(2) + T(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-PDM-PSY1	2026-WS	Psychologie 1 <i>Psychology 1</i>	V(2) + V(2)	5	1	Max. 8 ²	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-PDM-PSY2	2026-WS	Psychologie 2 <i>Psychology 2</i>	V(2) + V(2)	5	1	Max. 8 ²	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-PDM-PSY3	2026-WS	Psychologie 3 <i>Psychology 3</i>	V(2) + V(2)	10	2	Max. 8 ²	NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-PDM- PSY4	2026-WS	Psychologie 4 <i>Psychology 4</i>	V(2)	3	1	Max. 8 ²	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
06-HCI-B- VUsEx	2024-WS	Vertiefung User Experience <i>Specialisation User Experience</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min) und Handout (ca. 5 S.) oder c) Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 30 Min) oder d) Referat (ca. 45 Min) oder, e) mdl. Einzelprüfung (ca. 30 min) oder f) Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-HCI-B- AT	2024-WS	HCI-Bachelorseminar Aktuelle Trends <i>HCI Bachelor Seminar Current Trends</i>	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-HCI-B- GLHCI	2024-WS	Grundlagen der Human-Computer Interaction <i>Foundations of Human-Computer-Interaction</i>	V(3) + Ü(1)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) ¹ oder b) Präsentation (30-60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (30-60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
06-HCI-B- GLPE	2024-WS	Grundlagen der Psychologischen Ergonomie <i>Foundations of Psychological Ergonomics</i>	V(2) + Ü(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-ENT-AB	2026-WS	Ausgewählte Bereiche der Medienunterhaltung <i>Selected Areas in Media Entertainment</i>	V(2) / S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (60-120 Min.) oder b) Hausarbeit (15-20 S.)			2) Deutsch und/oder Englisch
10-I=PM	2025-WS	Professionelles Projektmanagement in der Praxis <i>Professional Project Management</i>	V(4)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ³	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) Es wird empfohlen, das Modul 10-I=PRJAK parallel zu absolvieren. 7) mögliche Schwerpunkte für den MA 120 Informatik: SE,IT,KI,ES,LR,HCI,GE, IN
10-I=PRJAK	2025-WS	Projekt – Aktuelle Themen der Informatik <i>Project - Current Topics in Computer Science</i>	P(4)	5	1		NUM	Projektbericht (10-15 S.) und Präsentation des Projekts (15-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		3) Im Semester der LV (Jedes Projekt wird nur einmal durchgeführt. Eine Wiederholung des Projekts mit demselben Thema findet nicht statt. Daher kann die Prüfung nur zu dem im Semester durchgeführten Projekt durchgeführt werden) 7) mögliche Schwerpunkte für den MA 120 Informatik: AT,SE,IT,KI,ES,LR,HCI,GE, SEC, IN
10-I-EinI1	2026-WS	Einführung in die Informatik <i>Introduction to Informatics</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
10-I-EinPy	2026-WS	Einführung in Python <i>Introduction to Python</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
12-Mark-G	2026-WS	Marketing <i>Marketing</i>	V(2) + T(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
12-M-IMM	2026-WS	Sales and Communications Management <i>Sales and Communications Management</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Englisch		1) bonusfähig 2) Englisch
12-EBWL-G	2026-WS	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre <i>Introduction to Management</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)			1) bonusfähig
12-P&O-F	2026-WS	Personalmanagement <i>Human Resource Management</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
12-Ebus-F	2026-WS	E-Business <i>E-Business</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
12-M-ECC	2026-WS	Wirtschaftskommunikation Print, Online und Social Media <i>Business Communication in Print, Online and Social Media</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SW/S)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
12-M-PCW	2026-WS	Projekt Modul: Crossmediale Wirtschaftskommunikation <i>Project Modul: Crossmedial Business Communication</i>	S(2)	10	1	20*WA1	NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 3) Im Semester der Veranstaltung.
12-M-PACW	2026-WS	Projektmodul: Audiovisuelle Wirtschaftskommunikation <i>Project Modul: Audiovisual Business Communication</i>	S(2)	10	1	20*WA1	NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 3) Im Semester der Veranstaltung.
12-M-WPJ	2024-WS	Projektmodul: Wirtschaftspolitischer Journalismus <i>Project Modul: Journalism in Economic Policy</i>	S(2)	10	1		NUM	Portfolioprüfung (z. B. Rechercheprotokolle, Kommentare, Textanalysen verschiedener Mediengattungen); Umfang ca. 3 Beiträge à 3 Min. Audio/Videoformat oder Textformat ca. 20 S.	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 3) Im Semester der Veranstaltung
12-EPS	2026-WS	Entrepreneurship <i>Entrepreneurship</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) oder b) Portfolioprüfung (ca. 50 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-MG5	2026-WS	Einführung in Musik und Gesellschaft <i>Introduction in Music and Society</i>	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (60-90 Min.) oder b) Schriftl. Hausaufgabe (3.000–5.000 Wörter)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-MW5	2026-WS	Einführung in Musik-Traditionen der Welt <i>Introduction in Musical Traditions of the World</i>	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (60-90 Min.) oder b) Schriftl. Hausaufgabe (3.000–5.000 Wörter)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-EM-AHE4	2026-WS	Aktuelle und historische Themenfelder der Ethnomusikologie 4 <i>Current and Historical Issues in Ethnomusicology 4</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
06-ENT-MT	2026-WS	Master-Thesis <i>Master-Thesis</i>		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 70 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

¹ Prüfungssatz Seminar: a) Mündliche Einzelprüfung (30 Min.) oder b) Referat (15-30 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder c) Portfolio (15-20 S.)

² Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze nach Los.

³ Klausur kann nach Ankündigung des Dozenten bzw. der Dozentin zu LV-Beginn durch eine mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung (2 Teilnehmer, je ca. 15 Min.) ersetzt werden.